



# Elektronisches Amtsblatt 08/2025

vom 19.02.2025

## Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

**Gemeinde:** Stadt Bischofswerda

**Gemarkung, Flurstücke:**

- Goldbach 1/7, 1/e, 1/f, 1/o, 1/p, 1/24, 1/27, 2/1, 4, 5, 6, 7, 7/a, 8, 8/a, 8/b, 13/a, 14/2, 14/3, 15, 17, 19/1, 19/2, 24, 25, 31/2, 31/3, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/9, 31/10, 32, 33/4, 33/13, 33/14, 33/15, 37/6, 37/12, 38/4, 38/6, 38/11, 38/12, 38/14, 41/3, 41/4, 41/6, 41/7, 43/3, 47, 48, 49/1, 49/2, 49/a, 50, 52, 53, 54/1, 54/3, 55/4, 56/1, 58, 59, 62/8, 62/e, 64, 65/2, 66, 67, 68/2, 68/4, 68/8, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77/4, 77/5, 77/6, 77/a, 78/3, 79, 81, 82, 84, 85/2, 85/3, 93/5, 93/6, 94, 95/a, 95/b, 99/a, 101/3, 105, 106/1, 106/c, 107/2, 107/9, 107/b, 107/14, 109/1, 111/3, 114, 115/14, 116/3, 118/6, 119/1, 121/4, 152/3, 152/4, 233/2, 233/5, 233/7, 233/a, 234/7, 234/8, 234/10, 234/12, 250/3, 250/7, 250/8, 250/9, 250/10, 250/11, 250/12, 250/14, 275/5, 275/7, 275/10, 300/a, 304/a, 320/8, 320/9, 320/11, 343/2, 343/3, 343/5, 343/7, 343/8, 343/9, 343/10, 343/13, 343/14, 343/16, 344/2, 371/1, 372, 378, 386/4, 386/5, 418/a, 436/3, 437, 456/1, 517, 518, 520, 521/a, 522, 539, 541/2, 546/2, 546/4, 584, 585/1, 586, 587, 588/1, 590, 591, 595, 596, 598, 599, 600, 603, 604, 605/1, 608, 609/1, 632, 637, 638

**Anlass der Änderung:**

Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und

---

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Katastergesetz (SächsVermKatG)<sup>1</sup> für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Veränderungen wurden von Amts wegen aus Fernerkundungsdaten in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, die Aufnahme des Gebäudes in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, bleibt weiterhin bestehen. Die Pflicht nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG umfasst alle Gebäude, die nach dem 24.06.1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden.

**Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 20.02.2025 bis zum 19.03.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.**

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite [www.lkbz.de/geodaten](http://www.lkbz.de/geodaten) buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 12.02.2025

Tino Anders  
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

## **Anpassung der Regenwassereinleitungen aus Misch- und Trennkanalisationen im Freistaat Sachsen an den Stand der Technik – Handlungskonzept Regenwasser (HKReWa)**

**Auf der Grundlage des Erlasses der Landesdirektion Sachsen vom 04.07.2024 (Geschäftszeichen: 41-8618/717/14) in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur**

---

<sup>1</sup> Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

## **Einleitung in Oberflächengewässer“, erlässt die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen folgende**

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Betreiber von erlaubnispflichtigen Niederschlagswassereinleitungen im Sinne von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz werden aufgefordert, bis zum 31.12.2026 sämtliche Einleitstellen, welche der Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer dienen, zu erfassen, zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde digital an [wasser@lra-bautzen.de](mailto:wasser@lra-bautzen.de) zu übergeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die jeweilige Einleitung eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis hat oder nicht.  
Zur Datenerfassung ist die Excel Tabelle „HKReWa-Anlage 2“ aus dem Erlass der Landesdirektion Sachsen vom 04.07.2024 zu verwenden.
2. Die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung (Abwasserzweckverbände sowie nicht verbandsangehörige Städte und Gemeinden) haben gleichzeitig ihre Abwasserbeseitigungskonzepte mit den erfassten Daten fortzuschreiben und der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

### **Begründung**

#### **A**

Bereits im Dezember 2020 wurde die Arbeits- und Merkblattreihe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. „DWA-A/M 102 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ mit den Teilen 1 bis 5 als maßgebliches fachliches Regelwerk für die Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen veröffentlicht, welches diesbezüglich den Stand der Technik definiert. Danach müssen Niederschlagswassereinleitungen künftig nicht nur strengeren hydraulischen (immissionsbezogene Mindestanforderungen nach DWA-M 102-3), sondern auch stofflichen Anforderungen (emissionsbezogene Mindestanforderungen nach DWA-A 102-2) gerecht werden.

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) hat mit Erlass vom 04. Juli 2024 diesbezüglich die Anwendung der DWA-A/M 102 verpflichtend für den Freistaat Sachsen eingeführt. Ab sofort richtet sich der wasserrechtliche Vollzug der unteren Wasserbehörde nach dem sogenannten „Handlungskonzept Regenwasser“ (HKReWa).

Im Freistaat Sachsen liegen für viele bestehende Niederschlagswassereinleitungen in Fließ- oder Standgewässer bislang keine wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 und 9 WHG vor. Der Erlass regelt das stufenweise Vorgehen zur Durchführung von Wasserrechtsverfahren,

damit der Stand der Technik eingehalten bzw. erreicht wird. Die LDS hat dazu eine Handlungsempfehlung zur Durchführung von Wasserrechtsverfahren für Niederschlags-/ Mischwassereinleitungen (NWE) entwickelt (siehe Anhang HKReWa Schema). Demnach wird zwischen Erschließung von neuen Siedlungsgebieten (A) und Entwässerung über Bestandsanlagen (B) unterschieden. Die hier getroffenen Regelungen dienen zur Anpassung der Bestandsanlagen an den Stand der Technik.

Im ersten Schritt sind bis zum 31.12.2026 die Grundlagenermittlungen durchzuführen. Dazu ist die untere Wasserbehörde verpflichtet, alle Betreiber von bestehenden erlaubnispflichtigen Niederschlagswassereinleitungen im Landkreis Bautzen aufzufordern, die Erfassung und Dokumentation sämtlicher Einleitstellen in oberirdische Gewässer zu veranlassen, was mit dieser Allgemeinverfügung gegenüber den Gewässerbenutzern erfolgt. Als zweites sind bis Ende 2030 geeignete Maßnahmen zur Verringerung der stofflichen und / oder hydraulischen Belastungen der Gewässer zu ermitteln und festzulegen, wofür die Grundlagenermittlung die Datenbasis darstellt.

## **B**

Das Landratsamt Bautzen ist in seiner Funktion als untere Wasserbehörde für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus den §§ 109 Absatz 1 Nummer 3 und 110 Absatz 1 SächsWG in Verbindung mit der SächsWasserZuVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 VwVfG.

Niederschlagswasser unterliegt dem Abwasserbegriff aus § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Daher müssen Niederschlagswassereinleitungen dem Stand der Technik im Sinne von § 57 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz entsprechen, welcher wiederum u. a. durch die Vorgaben der DWA-A/M 102 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer" mit den Teilen 1 bis 5 definiert wird.

Nach § 6 Absatz 4 SächsWG haben die Wasserbehörden bestehende Erlaubnisse regelmäßig zu prüfen und ggf. anzupassen. Zudem können sie für bestehende Gewässerbenutzungen, die nicht erlaubt sind, nach § 113 SächsWG die nachträgliche Antragstellung verlangen mit dem Ziel, eine wasserrechtskonforme Ausübung durch Erlass einer nachträglichen Erlaubnis zu sichern. Durch den Erlass der Landesdirektion Sachsen vom 04.07.2024 mit Einführung des HKReWa wurde dieser Vorgang für den Freistaat Sachsen zur Anpassung an den Stand der Technik einheitlich geregelt und formalisiert. Um das dort vorgeschriebene Verfahren sicher durchführen zu können, waren die Gewässerbenutzer – zu denen neben den abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften und anderen institutionellen Benutzern, wie Straßenbaulastträgern, noch eine unbestimmte Anzahl privater oder gewerblicher Benutzer gehören – zur Abgabe von Bestandsangaben aufzufordern, da nur mit derartigen Angaben die Gesamtheit der Benutzungen bekannt ist und auf ihre Anpassungsnotwendigkeit geprüft werden kann.

Im Ergebnis dieser Überlegungen erschien eine individuelle Aufforderung der einzelnen Gewässerbenutzer nicht sachgerecht, so dass das Mittel der Allgemeinverfügung gewählt

wurde. Insbesondere waren eine Beschränkung auf den Kreis der Inhaber von der Wasserbehörde erteilter Erlaubnisse oder gar eine Beschränkung auf eigene Daten der Wasserbehörde nicht möglich, da eine Vielzahl historischer, der Wasserbehörde unbekannter Einleitungen zu gewärtigen war.

Die Aufforderung an die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung, das Abwasserbeseitigungskonzept fortzuschreiben, beruht auf § 51 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 SächsWG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 04.02.2025

Dr. Romy Reinisch

Beigeordnete Dezernat 2

## Hinweise

- Der Erlass der Landesdirektion Sachsen kann unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:  
[https://www.wasser.sachsen.de/download/Erlass\\_der\\_LDS\\_HKReWa\\_20240704\\_Rev\\_20250131.pdf](https://www.wasser.sachsen.de/download/Erlass_der_LDS_HKReWa_20240704_Rev_20250131.pdf)
- „Erlaubnispflichtig“ im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer immer dann, wenn sie **nicht** dem Gemeingebrauch nach § 16 Absatz 1 Satz 2 SächsWG oder dem Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 Absatz 1 WHG unterliegen.
- Bitte senden Sie von der beiliegenden Excel-Tabelle „HKReWa-Anlage 2“ das Deckblatt „Tabelle zur Erfassung der Einleitstellen (ES)“ ausgefüllt bis zum 30.06.2025 an die untere Wasserbehörde zurück. Bei Rückfragen setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

- Das weitere Vorgehen zur Grundlagenermittlung (Ausfüllen der Excel Tabelle, Erstellen der digitalen Lagepläne) wird dann mit den jeweiligen Ansprechpartnern und der unteren Wasserbehörde abgestimmt.
- Das Handlungskonzept ist übrigens auch Grundlage für die Bewertung laufender Verfahren zur Verbringung von Niederschlagswasser (Bebauungspläne, Straßenbauvorhaben-innerorts und Einzelbauvorhaben).

**Spezielle Hinweise für Aufgabenträger der Abwasserentsorgung  
(Abwasserzweckverbände; Städte und Gemeinden)**

- Aufgabenträger der Abwasserentsorgung, welche neben dem Trennsystem zur Niederschlagswasserableitung auch Mischwasserkanalisationen betreiben, werden separat von der unteren Wasserbehörde angeschrieben, da für diese noch weitere Anforderungen aus dem HKReWa zur Umsetzung des Standes der Technik berücksichtigt werden müssen.
- Gemäß dem Erlass der Landesdirektion sowie Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung ist die Grundlagenermittlung mit einer Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu verbinden. Bei dieser Gelegenheit regen wir eine Prüfung an, ob die absehbaren Regelungen der EU-Kommunalabwasser-Richtlinie (KARL) – hier insbesondere die Verminderung der Untergrenze für Orte im Verdichtungsgebiet auf 1.000 Einwohner – zu eine Anpassung der Entsorgungsweise zentral vs. dezentral führt.
- Die aktualisierten ABK bitten wir uns in digitaler Form zu übergeben, wobei die Darstellung der wesentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 SächsWG sowie die Darstellung zentral bzw. dezentral entwässerter Gebiete nach § 51 Absatz 1 Nummer 2, 3 SächsWG in einem GIS-lesbaren Format übergeben werden soll.